

Gestaltungsfibel für die Altstadt der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

vom --.--.----

Die Gestaltungsfibel enthält ergänzende Gestaltungsvorgaben für die Neumarkter Altstadt. Diese sind nicht verbindlich, jedoch als Kann-Vorgaben zu verstehen, die sich positiv auf das Altstadtbild auswirken und zu einem gestalterischen Mehrwert führen. Sie sind neben der Gestaltungssatzung Bewertungsgrundlage für die Gewährung weiterer Zuschüsse aus dem Kommunalen Förderprogramm.

Zu § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche und sachliche Geltungsbereich der Gestaltungsfibel entspricht § 1 der Gestaltungssatzung in der Fassung vom --.--.----

Zu § 2 Allgemeine bauliche Anforderungen

- (1) Nebengebäude wie Garagen, Carports und Lagerschuppen sollen in Material, Konstruktion und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein und sich diesem unterordnen.
- (2) Werden Dachgeschoße oder Dachstühle erneuert, sollen sie in ihrer Neigung und Ausrichtung an die Nachbarbebauung angepasst werden. Zur Festlegung von neuen Gebäudehöhen kann das Höhenzonierungskonzept der Stadt herangezogen werden.

Zu § 3 Fassaden

- (1) Für die Oberpfalz typisch ist das massive Mauerwerk mit einer gleichmäßigen Putzoberfläche als Glattputz, von Hand verrieben oder auch Rauputz (Kalk- oder Mineralputz). Dabei soll die Fassade einschließlich der Giebelfläche bis zum Sockel mit glatter Oberfläche einheitlich verputzt werden.
- (2) Eine Gliederung der Fassade durch Mauerpfeiler ermöglicht die Herstellung von stehenden Formaten und ist anzustreben.
- (3) Schaufenster sollen in den Proportionen und der Teilung auf das einzelne Gebäude und seine übrigen Öffnungen abgestimmt sein. Zusammenhängende, großflächige Verglasungen sollen vermieden werden.
- (4) Der Baukörper soll einheitlich im gleichen Farbton gestrichen werden. Ein Anstrich mit Kalk- und Mineralfarben erzeugt eine lebendige Fassadenoberfläche und ist erwünscht. Es sind traditionelle Putze zu verwenden. Volltöne oder grelle Farben sind für die Altstadt untypisch und deshalb nicht erwünscht. Ein Wechselspiel von warmen und kalten Farben prägt die Straßenzüge der Neumarkter Altstadt und soll bei Neuanstrich fortgesetzt werden.
- (5) Schmuckelemente wie Faschen, Gesimse oder Bänderungen können als glatt geputzte Flächen einen Kontrast zur Putzoberfläche der Fassade bilden. Diese Gliederungselemente können auch durch die Wahl des Farbtons vom Außenputz abgesetzt werden. Traditionell werden diese in abgetöntem Weiß gehalten.
- (6) An der Fassade angebrachte Gegenstände, wie Schaukästen, Automaten, veraltete oder verschmutzte Werbeanlagen sollen nach Möglichkeit entfernt werden.
- (7) Briefkästen, Klingeltafel und Hinweisschilder sollen konzentriert und in Form und Farbe aufeinander abgestimmt angeordnet werden.

Zu § 4 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Eine Verlegung der First- und Gratziegel im Mörtelbett ist zu bevorzugen.
- (2) Einblechungen sollten auf ein Minimum (Tropfblech und Lochblech zur Hinterlüftung) reduziert werden. Die Verwendung von Ortgang-Verblechungen oder von speziellen Ortgangziegeln mit

Schürzen ist nicht erwünscht. Die Dachziegel am Ortgang sind im Mörtelbett zu verlegen oder im Ortgangsabschluss als Zahnleiste aus Holz auszuführen.

- (3) An der Traufe ist die Ausführung eines Gesimses ortsüblich. Dieses soll individuell auf das Gebäude abgestimmt werden. Vorhandene Gesimse sollen dabei erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- (4) Anschlüsse an aufgehende Wände, Kehlen und Gauben sollen mit Nockenblechen vorgenommen werden.
- (5) Kamine sollen in Firstnähe angeordnet werden. Dabei werden Kaminköpfe im besten Fall schlicht gehalten. Auffällige Hauben, Abdeckungen und Vollverblechungen sollen vermieden werden.

Zu § 5 Fenster, Türen und Tore

Türen, speziell Hauseingangstüren und Tore, sollen in Material, Form und Farbe auf Fassade und Fenster abgestimmt werden. Bevorzugt werden handwerklich gefertigte Tür- und Torelemente in Holz oder mit lackierter Oberfläche. Glas sollte nur untergeordnet verwendet werden.

Zu § 6 Balkone und Wintergärten

- (1) Auch bei der Art und Form von Balkonen, Loggien und Wintergärten sollen Proportion und Materialien im Einklang mit dem Gebäude stehen und müssen sich dem Gebäude unterordnen.
- (2) Die innenhofseitig angebrachten Balkone sollen bevorzugt in schlanken Konstruktionen aus Stahl oder Holz errichtet werden. Glänzende Oberflächen sowie großflächige Glaselemente sind nicht erwünscht.
- (3) Balkonüberdachungen sollten vermieden werden.

Zu § 7 Markisen und Sonnenschutz

- (1) Werbung auf Markisen ist zu vermeiden.
- (2) Die Verwendung von aus Holz gefertigten Klappläden ist nicht nur Sicht- und Kälteschutz sondern bietet auch Schutz vor der Sonne. Gleichzeitig stellen Klappläden ein dekoratives und altstadtgerechtes Fassadenelement dar und sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Zu § 8 Außenanlagen, Einfriedungen und Eingangsbereiche

- (1) Eventuell notwendige Stellplätze sollten ohne Überdachungen ausgeführt werden, um großzügige Innenhöfe zu schaffen.
- (2) Parkplätze und Hofflächen ohne Bebauung sollen zur Wahrung des geschlossenen Straßenraums eingefriedet werden. Dabei soll die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten (Hof-) Flächen in Form, Material und Farbe altstadtgerecht ausgeführt werden.
- (3) Bei massiven Gartenmauern sind verputztes Mauerwerk oder sichtbares Bruchsteinmauerwerk nach historischem Vorbild (Stadtmauer), jeweils mit einer Mauerabdeckung aus Biberschwanzziegel anzustreben.
- (4) Durchlässige Umwehrungen sind aus filigranen Holz- bzw. Stahlprofilen zu bevorzugen (Lattenzaun, Metallzäune in historischer Anlehnung). Dabei wirken diese raumbildender, wenn sie hinterpflanz sind.
- (5) Vorlegestufen und Eingangstreppen können in traditionellen Materialien (regionale Natursteine mit rauen Oberflächen) oder im Material des angrenzenden Straßenpflasters (meist Granit) ausgeführt werden.